

Vereinsatzung

Solidarische Landwirtschaft

„Vielfeld e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vielfeld e.V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und wurde am 28.01.2020 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer je aktuellen Fassung. In diesem Zusammenhang verfolgt der Verein insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

- Die Förderung von Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
- Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- Die Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Ziel des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft. Dem Zweck wird insbesondere entsprochen durch:

- Förderung gemeinschaftlicher Selbstversorgung und selbst organisierter, gesunder Ernährung im Sinne einer solidarischen, emanzipatorischen und auf sozialer Gleichheit beruhenden Werthaltung;
- Etablierung von gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen und Raum für die Integration sozial benachteiligter Menschen;
- Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, ökologischer und partizipativer Landbewirtschaftung sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung bezugnehmender Kenntnisse;
- Vernetzung und Wissensaustausch mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, inklusive der Akteur*innen, die dessen weitere Verbreitung, Weiterentwicklung und Praktizierung befördern;
- Kooperation mit ökologisch und nachhaltig arbeitenden Betrieben der umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei finanzielle Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Vergütung der Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein, sowie die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für die Zwecke des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Kooperationen

- (1) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, geht der Verein eine Kooperation mit einem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb ein. Nähere Bestimmungen zu diesem Kooperationsverhältnis werden in einem gemeinsamen Kooperationsvertrag festgehalten.
- (2) Weitere Kooperationen, die der Verfolgung des Vereinszwecks dienen, sind möglich und erwünscht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Verantwortungen eines Mitgliedes mitzutragen und dem Zweck des Vereins zuträglich zu sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den*die Mitgliederbeauftragte*n zu wenden.
- (3) Folgende Verhältnisse von Mitgliedschaften sind bei dem Verein möglich:
 - (a) Solidarmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben partizipieren möchten. Sie zahlen einen in der Jahreshauptversammlung festgelegten Solidarbeitrag. Mit ihrem Beitrag tragen sie die Kosten für das kommende Geschäftsjahr. Für ein Solidarmitglied gelten alle Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.
 - (b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen von ihnen selbst festgelegten Förderbetrag zahlen, mindestens in Höhe von 1 Euro/Monat. Sie können darüber hinaus durch aktive Mitarbeit dazu beitragen, den Zweck des Vereins zu erfüllen und genießen volles Stimmrecht.
 - (c) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die für einen längeren Zeitraum den Verantwortlichkeiten eines Mitgliedes nicht nachkommen können oder wollen und sich somit unter Ankündigung für diesen Zeitraum dem Vereinsgeschehen entziehen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Mitgliederbeauftragten und muss mit dreimonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Solidarmitglieder können während des Geschäftsjahres vorzeitig austreten, sofern sie für den Eintritt eines nachfolgenden Solidarmitglieds sorgen, welches ihren Anteil ab Austrittsdatum übernimmt.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist wie folgt möglich:
 - (a) Ausschlussgründe sind wiederholte oder eklatante Verstöße gegen die Satzung oder eine grobe Verletzung der Interessen des Vereins.
 - (b) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen vonnöten. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
 - (c) Wir betrachten die Vereinsarbeit und dessen Zweck als Ausdruck menschlicher Verbundenheit über religiöse, konfessionelle, soziale, geschlechtliche, sprachliche, kulturelle und staatliche Grenzen hinweg. Durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Rassismus, Nationalismus, Faschismus, Antisemitismus, Sexismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumentiert ein Mitglied, dass es die Vereinssatzung nicht anerkennt.
 - (d) Derartig diskriminierende Verhaltensweisen innerhalb des Vereins, sowie Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen, können der handelnden Person als Ausschlussgrund angelastet werden.
 - (e) Dies beinhaltet insbesondere den unerlaubten Gebrauch und vorsätzlichen Missbrauch von persönlichen Daten der Vereinsmitglieder und sensiblen Daten der Gesamtorganisation.
- (4) Die ausgeschlossene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, diese Prüfung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (5) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtung aus der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Alle Solidarmitglieder und Fördermitglieder genießen in der Mitgliederversammlung ein gleichberechtigtes und von ihren Mitgliedsbeiträgen unabhängiges Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Solidarmitglied und jedes Fördermitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (4) Alle Solidarmitglieder zahlen einen auf der Jahreshauptversammlung vereinbarten Solidarbeitrag an den Verein. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten müssen durch die Beiträge aller Solidarmitglieder gedeckt werden. Genauere Bestimmungen zur Festlegung dieses Beitrages regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins ist ausdrücklich erwünscht. Diese Aktivitäten stellen zum Beispiel folgende Aufgaben dar:
 - (a) Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft;

- (b) Koordinations- und Pflegearbeiten;
- (c) Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hof- und Gartenfeste, Bildungs- und Informationsveranstaltungen);
- (d) Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten;
- (e) diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Verein sind der Vorstand und die Mitgliedervollversammlung.
- (2) Weitere Organe, Gremien, Mandate und Arbeitsgruppen können im Rahmen der Mitgliedervollversammlung ernannt und einberufen werden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Mitgliedervollversammlung kann darüber hinaus weitere Personen in den Vorstand wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervollversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie sind der Mitgliedervollversammlung gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt; eine Wiederwahl ist bis zu zwei Mal möglich.
- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliedervollversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliedervollversammlung Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen, hierzu ist die absolute Mehrheit der Mitgliedervollversammlung notwendig.
- (8) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausarbeitung und Präsentation der jährlichen Berichte über die Vereinstätigkeit und Finanzen und die Einladung zur Jahreshauptversammlung.

§10 Mitgliedervollversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind und hat das Recht, Entscheidungen aller Organe zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliedervollversammlung statt; die Jahreshauptversammlung. Sie entscheidet vor allem über die Beiträge, die Wahl des Vorstandes und/oder Satzungsänderungen.

- (3) Die Mitgliedervollversammlung tritt weiterhin auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder wenn es die Aufgabenbewältigung im Interesse des Vereins erforderlich macht, zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft. Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
- (4) Zentrale Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind:
 - (a) die Wahl des Vorstandes;
 - (b) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Teil des Vorstands sind;
 - (c) die Entlastung des Vorstands;
 - (d) der Ausschluss von Mitgliedern;
 - (e) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands;
 - (f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Anbaujahr;
 - (g) die Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnungen;
 - (h) die Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Kooperationen;
 - (i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Jede Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgerecht per Post oder per E-Mail (an die zuletzt bekannte Adresse) eingeladen wurde.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Solidar- und Fördermitglieder des Vereins sowie die per Vollmacht berechtigten Personen.
- (7) Nähere Bestimmungen zur Aufgabenbewältigung, Beschlussfassung und Beschlussfassungsfähigkeit der Mitgliedervollversammlung beinhaltet die Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitgliedervollversammlung bestimmt für die Dauer der Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Schriftführer*in.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Wird der Verein aufgelöst, so überträgt er in seinen letzten Akten das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck, der in der abschließenden Versammlung genauer bestimmt wird.

§12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse und einen Kontakt auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Mitgliederverwaltung gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Um eine reibungslose Zusammenarbeit unter den Vereinsakteuren zu gewährleisten, werden die Daten der Mitglieder und die Vereinsdaten auch auf Servern im Internet gespeichert. Die Verantwortlichen geben jederzeit bereitwillig Auskunft darüber, welche Systeme von welchen Anbietern dazu genutzt werden.

- (4) Zugunsten einer rechtlich einwandfreien Vereinsarbeit sind die Verantwortlichen berechtigt, mit entsprechenden Dienstleistern entsprechende Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung dem Verein als Zweck zugeführt haben. Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.